

**Aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmsroth
am Dienstag, den 03. April 2012
im Dorfgemeinschaftshaus**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

2. Gestaltung der Urnenwand und Ehrenmal

Vor Beginn der Sitzung erfolgte vor Ort eine Begehung an der Urnenwand auf dem Friedhof. Im Vorfeld hatte der Vorsitzende die Kosten für einen evtl. Pflanzplan eingeholt. Diese würden sich auf ca. 2.000,-- € belaufen.

Um Kosten zu sparen, wurde vorgeschlagen, Rasen einzusäen und einen Steingarten mit den schon vorhandenen Pflanzen anzulegen. Evtl. könnten Steine aus dem Wald genutzt werden. Die erforderlichen Randsteine sollen vom Gemeindearbeiter gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Kindergarten – Vertragsänderung mit der Stadt Stromberg

Im § 6 der o.g. Vereinbarung ist geregelt, dass anfallende Investitionskosten gemeinsam von der Stadt Stromberg und den Ortsgemeinden Roth und Warmsroth zu tragen sind.

Eine Überprüfung der Zahlen erfolgt alle 5 Jahre. Grundlage für den Verteilerschlüssel ist die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten in den letzten 8 Jahren besucht haben bzw. in den nächsten 3 Jahren besuchen werden.

Seit 2009 steigt die Zahl der Kinder aus den Ortsgemeinden Roth und Warmsroth, wogegen die Kinderzahlen in Stromberg leicht rückläufig sind. Die Prognose für die kommenden 3 Jahre bestätigt diese Tendenz.

Frau Stadtbürgermeisterin Hering hat die Entwicklung der Kinderzahlen aus den einzelnen Gemeinden mit den beiden Ortsbürgermeistern Herrn Höning (Roth) und Herrn Schnipp (Warmsroth) besprochen und in Zusammenarbeit mit diesen die aufgeführte Kostenverteilung ermittelt.

76% auf die Stadt Stromberg,
16% auf die Ortsgemeinde Warmsroth und
8% auf die Ortsgemeinde Roth

Der Ortsgemeinderat stimmte dieser Kostenverteilung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV)

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz und Landesplanung hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 31.01.2012 am Beteiligungs- und Anhörverfahren zur Teilfortschreibung des im November 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beteiligt und um Stellungnahme bis zum 30.04.2012 gebeten.

Mit der Fortschreibung sollen die die Nutzung Erneuerbarer Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt werden, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Aussagen der Teilfortschreibung:

Ziele sind:

- bis zum Jahr 2030 sollen einhundert Prozent des Strombedarfes aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden
- die Stromerzeugung aus Windkraft bis 2020 zu verfünffachen
- etwa zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen
- und den Beitrag der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu steigern.

Als verbindliches Ziel der Raumordnung soll daher vorgegeben werden, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sicher zu stellen ist und in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Der Regionalplanung wird dabei auferlegt, dass den Trägern der Bauleitplanung genügend Raum für die kommunale Steuerung bleibt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass zwei Prozent der Landesflächen, darin mindestens zwei Prozent Waldflächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

Der Regionalplanung wird auferlegt, binnen 3 Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung, die Regionalpläne an die Teilfortschreibung anzupassen.

Unter anderem ist bei den Grundsätzen und Zielen ausgeführt bzw. neu aufgenommen, dass die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen sollen. Diese sollen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften ergänzen.

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sicher zu stellen. Dabei sind Räume mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für die Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Bei der Errichtung selbständiger Fotovoltaikanlagen kommen insbesondere ertragsschwache Ackerflächen, Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen als Standorte in Betracht. Großflächige Fotovoltaikanlagen als selbständige Anlagen im Außenbereich sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Der Ortsgemeinderat beschließt keine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP IV abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Vertrag über die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungsanlagen

Der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Windesheim, hat bereits im Herbst 2009 allen Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg den Entwurf des Vertrages über die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungsanlagen vorgelegt.

Nach Beratung im Stadtrat bzw. in den Ortsgemeinderäten wurden folgende Änderungswünsche zum Vertrag vorgetragen:

Daxweiler:

- § 7 Abs. 3 soll ersatzlos gestrichen werden. Dieser lautet:

„Die Kosten dieser Änderung oder Sicherungen für Wasserversorgungsanlagen in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Gemeinde/Stadt.“

- § 15 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr, erstmals nach Ablauf von fünf Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.“

Dörrebach:

Ohne Änderungswünsche

Eckenroth:

- In § 7 Abs. 3 (siehe Daxweiler) werden die letzten Worte „die Gemeinde/Stadt“ gestrichen und ersetzt durch „der Straßenbaulastträger“

- Es soll ein neuer § 14 „Folgen von Vertragsverletzungen“ wie folgt eingefügt werden:

(1) Im Falle eines nachhaltigen Verstoßes gegen die dem Zweckverband, insbesondere gemäß den

§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 4 und § 9 Abs. 1 des Vertrages, obliegenden Mitwirkungs-, Anzeige- und Informationspflichten, hat die Gemeinde/Stadt das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(2) Ein nachhaltiger Verstoß liegt vor, wenn der Zweckverband in mindestens 4 Einzelfällen seinen sich aus dem Vertrag ergebenden Mitwirkungs-, Anzeige- und Informationspflichten nicht nachgekommen ist bzw. gegen diese verstoßen hat.

- Die nachfolgenden §§ werden von der Ziffer her entsprechend angepasst.

Roth, Schweppenhausen, Seibersbach, Waldlaubersheim, Warmsroth:

In § 7 Abs. 3 soll „Gemeinde/Stadt“ durch „Straßenbaulastträger“ ersetzt werden.

Schöneberg:

Ohne Änderungswünsche.

Stadt Stromberg:

§ 3 Abs. 5 führt zu Auslegungsfragen und benachteiligt die Stadt unangemessen, deshalb ist der 2. Halbsatz des ersten Satzes ersatzlos zu streichen. Dieser lautet demnach wie folgt:

„Der Zweckverband verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 5 Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn und soweit der Mangel auf die Anlage selbst oder auf Arbeiten an der Anlage zurückzuführen sind.“

Im neuen Vertragsentwurf Nov./Dez. 2011, der den Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg zwischenzeitlich vorliegt, wurden die vorgenannten Änderungswünsche wie folgt berücksichtigt:

1. § 7 Abs. 3 ist **ersatzlos gestrichen**.
2. § 15 Abs. 1 ist unverändert. Als Halbsatz wurde angefügt: **„eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.“**
3. Das Einfügen eines § 14 mit obigem Inhalt, wie von der Ortsgemeinde Eckenroth vorgeschlagen, ist **nicht erfolgt**.
4. Dem Änderungswunsch der Stadt Stromberg in § 3 Abs. 5 **wurde entsprochen**. Der Satz 1 hat nunmehr folgende Fassung:
„Der Zweckverband verpflichtet sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren, auftretende Mängel zu beseitigen, **wenn die Mängel auf die Anlage selbst oder auf Arbeiten an der Anlage zurückzuführen sind.**“

Weiterhin wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen (fett und kursiv gekennzeichnet):

§ 9 Abs. 1: „Der Zweckverband hat vor umfangreichen Unerhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Gemeinde/Stadt **rechtzeitig** zu informieren, wenn.....“

§ 9 Abs. 2: Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Information, **der Zweckverband wird die Gemeinde/Stadt jedoch umgehend über die getroffenen Maßnahmen informieren.**

§ 15 Abs. 1: Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr, erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden; **eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.**“

§ 15 Abs. 3: Beabsichtigt der Zweckverband nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlage weiter zu benutzen, so wird **der Zweckverband der** Gemeinde/Stadt rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zur zumutbaren Bedingungen anbieten.“

(war im vorherigen Entwurf umgekehrt formuliert, so dass die Gemeinde dem Zweckverband anbietet).

Nach Auffassung der Verwaltung begegnen die weiteren Änderungen/Ergänzungen keinen Bedenken.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Vertragsentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Teilnahme am Landeswettbewerb
„Unser Dorf hat Zukunft 2012“ zum Bundesentscheid 2013**

Nach kurzer Diskussion war sich der Ortsgemeinderat darüber einig, an dem Wettbewerb nicht teilzunehmen.

Es erfolgte keine Abstimmung.

**7. Baugebiet Gemeindewiese
a) Sachstandsbericht**

Der Vorsitzende teilte mit, dass Hilfsstraßen/Baustraßen vorhanden sein und Eigentümer mit den Bauarbeiten bereits begonnen haben. Da es abends ausreichend lang hell ist, sollen die Straßenlampen erst im Herbst gesetzt werden, um eventuelle Schäden an diesen durch Baufahrzeuge zu vermeiden.

Weiterhin teilte er mit, dass noch 2 Bauplätze zum Verkauf stehen.

Es erfolgte keine Abstimmung.

b) Beratung über Straßennamen

Nach kurzer Diskussion wurde vom Ortsgemeinderat beschlossen, es bei dem Straßennamen „Gemeindewiese“ zu belassen. Auf der rechten Seite der Straße sollen die geraden und auf der linken Seite der Straße die ungeraden Hausnummern sein.

Die Widmung der Straße erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Alter Friedhof – Mauerschäden

a) Da die vorhandene Mauer am Glockenturm zur Straße erhebliche Putzschäden aufweist, muss diese saniert werden. Zur Kosteneinsparung soll ein Aufruf im Amtsblatt erfolgen, um die Sanierung in Eigenleistung vorzunehmen.

b) Stützwand zum Anwesen Straub

Da der Kirschbaum zu nah an die Mauer heranreicht, hat dieser durch seine Wurzeln schon zu wiederholten Schäden an der Mauer geführt. Ursache ist das Wurzelwerk des Kirschbaumes. Der vorhandene Baum soll entfernt werden und durch einen neuen ersetzt werden, der im größeren Abstand von der Mauer gepflanzt werden soll. Herr Straub erklärt sich bereit, die Kosten zu übernehmen.

Laut § 22 GemO lagen bei dem Ratsmitglied, Hanspeter Straub Ausschließungsgründe vor. Er wirkte an der Diskussion und Beschlussfassung nicht mit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Wald-Erbach - Wasserführung im Bereich der Kapelle

Bei starken Regen steht das Wasser im Bereich der Kapelle. Daher sollte eine kleine Mulde geschaffen werden, damit das Wasser gezielt ablaufen kann.

In einem Termin vor Ort mit der Firma Barth und Herrn Renner, VGV, sollen Vorschläge für die Lösung des Problems erörtert werden und geklärt werden, welche evtl. Kosten auf die Ortsgemeinde zukommen.

Über die weitere Vorgehensweise wird dann in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates beraten.

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis, eine Abstimmung erfolgte nicht.

10. Mitteilungen und Anfragen